

zunehmen, ein Mangel, den die älteren Diplomatabände weithin überhaupt aufweisen und der jetzt, nach so vielen Jahrzehnten, bei der Nachprüfung von Stücken, die auf mangelhafter hsl. Grundlage gedruckt sind, oder bei der Beurteilung neu auftauchender DD. recht fühlbar wird. Noch mehr als beim Schriftvergleich können Aussagen über das Diktat nur auf Grund einer Beherrschung des gesamten Materials eines Herrschers und der Vorurkunden gemacht werden. Da in der neuen Urkunde das Datum fehlt, scheidet von vornherein ein gewichtiger Vergleichspunkt aus. So bleibt im Grunde nur das Eingangsprotokoll, das in der neuen Urkunde ungewöhnlich ist: *In nomine sanctae et individuae atque victoriosissimae trinitatis*. Aber Ähnliches begegnet in dem originalen D. 214 (Nr. 1) für Vercelli: *In nomine sanctae et individuae eiusdemque substantiae trinitatis*, und in dem kopialen D. 235 (Nr. 3) ebenfalls für Vercelli: *In nomine sanctae et individuae summaeque trinitatis*. Auffällig ist, daß alle diese Stücke, das neue eingerechnet, für Vercelli erlassen sind. Auch in der Inscriptio, welche in der neuen Urkunde „kanzleigerrecht“ ist (*Heinricus quartus divina favente clementia rex*) finden sich in den übrigen vercelleser Diplomen Sonderheiten: D. 214 (Nr. 1): *Heinricus quartus dei gratia atque constitutione rex*, D. 235 (Nr. 3): *Heinricus quartus dei gratia rex*. In D. 291 (Nr. 8) hat Gregor A den erweiterten Titel aus der Vorurkunde (D. K. II. 62) übernommen, aber nicht bemerkt, daß der Zusatz (*secundum voluntatem dei salvatoris nostrique liberatoris*), der auf das D. O. III. 375 zurückgeht, zur Titulatur gehört, und hat ihn zum Kontext gezogen. Das ist alles, was ich zum Diktatvergleich beizubringen wüßte; immerhin erfährt der Schriftvergleich dadurch eine gewisse Stütze<sup>10)</sup>.

Inhaltlich ist die neue Urkunde eine Schenkung (*concessimus*) und Bestätigung (*confirmavimus*) von Besitzungen und Rechten an das Domkapitel (*canonicis*) von Vercelli. Die genannten Objekte zerfallen in zwei Gruppen: 1) der Hof Caresana mit Zubehör, ein Hafen an dem Fluß Sesia und Wasserrechte an beiden Ufern der Sesia und ihrer Zuflüsse von einer Kapelle *s. Columbani* ab südwärts bis zum Po, 2) Häfen und Zuflüsse des Cervo und der Sesia *a parte Brigulae* bis zu der vorhergenannten Kapelle *s. Columbani, quae inter Meledum et Languscum sita est*. Caresana liegt südlich von Vercelli, nicht weit westlich von der Sesia; östlich davon, auf dem linken Ufer der Sesia, liegt Langosco. Dazwischen muß, offenbar am damaligen Flußufer, die Kapelle und weiter westlich landeinwärts *Meledum* gelegen haben. Es ist auf den modernen Karten ebensowenig zu finden wie eine moderne Entsprechung für *Brigula*<sup>11)</sup>, was weiter nördlich in der Nähe von Vercelli gesucht werden muß, wo heute der Cervo in die Sesia einmündet. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Flüsse in dieser Gegend im Laufe der Jahrhunderte ihre Läufe stark verändert haben und daß dabei Siedlungen zu Grunde ge-

<sup>10)</sup> Vielleicht darf die Wendung *sub precepti nostri traditione*, die so oder ähnlich im dispositiven Teil der DD. 214, 235, 289, 293, in unserem Diplom aber in der Pön (*huius nostri precepti traditionem*) begegnet, für Gregor A in Anspruch genommen werden. Gladiß schrieb das Diktat des (kopial überlieferten) D. 293 allerdings dem Sigehard A zu.

<sup>11)</sup> In dem D. Hugo und Lothar LXXXI von 945 Aug. 13, L. Schiapparelli, I Diplomi di Ugo e Lotario usw. (Roma 1924) S. 238 ff., lautet der Name *capita Briulae* (Orig.), in einer Urkunde des Kardinallegaten Hugo von S. Lorenzo in Lucina von 1146 (D. Arnoldi usw. 1, 160 n. 130): *Bliole*. Auch Schiapparelli konnte den Namen nicht identifizieren (presso Vercelli).